

Ortsgesetz
über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und der
Kirchengemeindevertretungen
des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig

Der Kirchenvorstand hat auf Grund von

- § 2 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der
- Kirchenvorstandsbildungsordnung vom 22. April 2007 (ABl. 2007 S. A 89) in der aktuell gültigen Fassung und dem
- Kirchengemeindestrukturgesetz vom 2. April 1998 (ABl. 1998 S. A 55) in der aktuell gültigen Fassung

folgendes Ortsgesetz beschlossen:

A) Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

Der Kirchenvorstand besteht aus den Pfarrpersonen des Kirchspiels und 13 Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen.

Von den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen sind **9** zu wählen und **4** zu berufen.

Für die Wahl werden **6** Stimmbezirke mit eigenen Wahllokalen eingerichtet. **Jede Kirchengemeinde des Kirchspiels bildet einen Stimmbezirk.** Für jeden Stimmbezirk sind eine Wählerliste zu erstellen und ein Wahlvorstand aus mindestens drei Personen zu bestellen.

Aus den Stimmbezirken sind die aufgeführte Anzahl an Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern zu wählen. Die Kandidatenliste wird nach Stimmbezirken gegliedert aufgestellt.

Nr.	Wahlbezirk	Wahl	Berufung
1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leipzig-Baalsdorf-Mölkau	1	1
2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Engelsdorf-Sommerfeld-Hirschfeld	1	1
3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen	1	1
4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Liebertwolkwitz	2	0
5	Ev.-Luth. Genezarethkirchengemeinde Leipzig-Paunsdorf	1	0
6	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leipzig-Sellerhausen-Volkmarsdorf	3	1

Sofern sich unter den gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern nicht bereits eine Person zwischen 16 und 27 Jahren befindet, soll eine Person im Alter von 16 bis 27 Jahren berufen werden.

B) Bildung und Zusammensetzung der Kirchengemeindevertretungen

Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher nach Teil A) sind geborene Mitglieder der Kirchengemeindevertretung ihrer Kirchengemeinde. Ebenso sind die Pfarrpersonen des Kirchspiels, die mit der Seelsorge der jeweiligen Kirchengemeinde betraut sind, Mitglieder dieser Kirchengemeindevertretung.

Zusätzlich werden weitere wählbare Kirchengemeindeglieder der betreffenden Kirchengemeinde in der aufgeführten Anzahl als Kirchengemeindevertreter und Kirchengemeindevertreterinnen gewählt und berufen.

Für die Anzahl der gewählten und berufenen Mitglieder wird folgende Festlegung getroffen:

	Wahl	Berufung
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leipzig-Baalsdorf-Mölkau	5	2
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Engelsdorf-Sommerfeld-Hirschfeld	5	2
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen	3	1
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Liebertwolkwitz	2	1
Ev.-Luth. Genezarethkirchengemeinde Leipzig-Paunsdorf	3	1
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leipzig-Sellerhausen-Volkmarsdorf	3	2

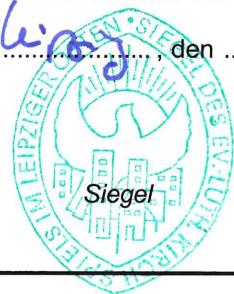
C) Schlussbestimmungen

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung Anwendung.

Dieses Ortsgesetz tritt mit der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig zum Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Ortsgesetze über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes sowie deren Nachträge außer Kraft.

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig



Lipzg., den 13.1.26

C. Reit

Vorsitzende/r

A blue ink signature of the name C. Reit.

Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt durch das Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig



Lipzg., den 21.1.26

unter der Maßgabe, dass es sich im Abschnitt 1)
um eine Tabelle der Stimmbezirke handelt.

A blue ink signature of the name T. Schröder.